

Dieses Blatt erscheint täglich Abends und ist durch alle Postanstalten des In- und Auslandes zu beziehen.

# Dresdner Journal.

Preis für das Vierteljahr 1 $\frac{1}{2}$  Thlr. Insertionsgebühren für den Raum einer gespaltenen Seite 2 Pf.

## Herold für sächsische und deutsche Interessen.

Redigirt von Karl Biedermann.

Anzeigen aller Art für das Abends erscheinende Blatt werden bis 12 Uhr Mittags angenommen.

**Inhalt.** Der Entwurf zu einem Pressegesetz. — Die Beschlüsse der Vaterlandsvereine vom 3. September. — Tagesgeschichte: Dresden: Vaterlandsverein. Leipzig: deutscher Verein. Berlin. Kiel. Rendsburg. Frankfurt. Wien. Lemberg. Pesth. Mailand. Genua. Rom. Bern. Paris. Straßburg. — Wissenschaft und Kunst: Hoftheater: „Krommwell's Ende“; kritische Sänge durch unsere Kunstausstellung (Fortsetzung). — Geschäftskalender. — Ortskalender. — Angekommene Reisende.

### Der Entwurf zu einem Pressegesetz.

Der vom Ministerium den Ständen vorgelegte Entwurf zu einem Pressegesetz stellt an seine Spitze die Aufhebung der Censur für immer, und den Grundsatz, daß erst nach Veröffentlichung des Pressezeugnisses die Verantwortlichkeit für die durch dessen Inhalt etwa begangenen rechtswidrigen Handlungen beginne. Derselbe bestimmt ferner die Personen, welche für den Inhalt eines Pressezeugnisses verantwortlich zu machen, sowie daß die durch die Presse verübten Vergehen nach dem Kriminalgesetzbuch unter Beobachtung eines durch ein besonderes Gesetz\*) normirten Verfahrens zu bestrafen sind. Zur Herausgabe einer Zeitschrift ist nach dem Entwurfe Anzeige bei der Ortspolizeibehörde, sowie Großjährigkeit und Unbescholtenheit des Redakteurs nöthig. Die §§. 8—12 enthalten eine Reihe Bestimmungen, welche bei Herausgabe von Druckschriften unter Androhung von Polizeistrafen zu beobachten sind, eine Angabe des Verlegers, Redakteurs u. s. w. In §. 13 wird die Aufnahme von Insertionen allen Blättern freigegeben.

Dieser Entwurf entspricht dem Programme des Ministeriums vom 16. März, indem auch hier der Grundsatz der vollständigen Aufhebung der Censur und die Befreiung der Tagespresse von Concessionen und Kauttionen aufrecht erhalten ist. Wenn wir Deutschen Jahre lang nach der überrheinischen Pressefreiheit mit neidischem Auge blickten, wenn wir mit tiefem Schmerze den oft gehörten Vorwurf ertragen mußten, daß wir in Gesellschaft von Russen, Italienern und Türken die einzigen in Europa seien, welche noch unter der Fessel der Censur schmachteten, so muß jetzt das Gefühl unseres Stolzes um so größer sein, da wir in Besitz einer Pressefreiheit sind, gegen welche die französische unter Ludwig Philipp ein Zustand der Knechtschaft war. Während vor wenigen Wochen die Mehrzahl der Nationalversammlung der französischen Republik sich entschloß, die Kautionsstellung der Journale wieder einzuführen, verwarfen vor mehr als fünf Monaten die sächsischen Minister diese Einrichtung als der Freiheit schädlich, und sind diesem Grundsatz, und mit ihnen das zu Frankfurt vertretene deutsche Volk, bis zum heutigen Tage treu geblieben.

Daß auch der in der provisorischen Verordnung über die Angelegenheiten der Presse vom 23. März d. J. noch aufrecht erhaltenen Insertionszwang in dem Entwurfe aufgehoben worden, ist höchst erfreulich und eine folgerechte Durchführung des Principes der vollständigen Pressefreiheit. Wenn auch dadurch, daß alle Anzeigen an ein Blatt gebunden waren, dem Publikum eine Bequemlichkeit geboten wurde, so wird der Werth dieser doch bei Weitem dadurch aufgehoben, daß dasselbe bei der eröffneten Konkurrenz aller Zeitschriften in Zukunft schneller und billiger bedient werden wird, und eine grobe Unbilligkeit

\*) Der Entwurf dieses Gesetzes ist gleichzeitig den Ständen vorgelegt worden.

gegen andere Journale, welche in jener Einrichtung lag, nunmehr aufgehoben ist.

Neben diesen Vorzügen des Gesetzes enthält dasselbe einige wichtige Punkte, mit denen wir uns theils wegen ihrer Fassung, theils aber auch wegen ihres Inhaltes durchaus nicht einverstanden erklären können.

In §. 3 wird ausgesprochen, daß die Verantwortlichkeit für Pressezeugnisse zuerst den Urheber oder Verfasser in jedem Falle, außerdem aber Jedem, der wesentlich zur Herstellung oder Verbreitung des gesetzwidrigen Pressezeugnisses mitgewirkt hat, nach den Grundsätzen über die Theilnahme an Verbrechen treffe. Ohne Rücksicht auf die Bekanntheit mit dem rechtswidrigen Inhalte des Pressezeugnisses wird verantwortlich gemacht der Verleger, wenn der Verfasser nicht vor Gericht gestellt werden kann, sodann der Commissionär sowie der Drucker, wenn weder der Verfasser noch der Verleger vor Gericht gestellt werden kann, und endlich der Sortimentbuchhändler und jeder andere Verbreiter, wenn weder ein inländischer Verfasser oder Verleger auf dem Pressezeugnisse angegeben ist, noch der auswärtige Verfasser oder Verleger vor Gericht gestellt werden kann. — Bei der Bestimmung über die wesentliche Mitwirkung an der Herstellung und Verbreitung eines gesetzwidrigen Pressezeugnisses würde es angemessener gewesen sein, statt ganz im Allgemeinen auf die strafrechtlichen Grundsätze über die Theilnahme an Verbrechen hinzuweisen, gewisse Personen, welche nach allgemeinen Grundsätzen als Theilnehmer anzusehen wären, von der Bestrafung auszunehmen. Wir glauben nämlich, daß gewisse Dienstverhältnisse unbedingt zu berücksichtigen seien. Der Setzer in der Druckerei, welcher auf Befehl seines Principales eine Schrift setzen soll, welche ein Pressevergehen enthält, hat nach dieser Bestimmung nur die Wahl, entweder seinem Principal den Gehorsam aufzukündigen und hierdurch wahrscheinlich seine Stelle zu verlieren, oder sich als Theilnehmer an einem Pressevergehen bestrafen zu lassen. In ganz gleichem Falle ist der Commis des Buchhändlers, der zufällig den strafwürdigen Inhalt einer zum Verkauf ausgelegten Schrift kennt.

Noch mehr ist aber der Absatz 3 des §. 3, welcher von der Verantwortlichkeit ohne Rücksicht auf die Bekanntheit mit dem rechtswidrigen Inhalte handelt, einer nochmaligen Prüfung zu unterwerfen. Zunächst ist wenigstens in jetziger Zeit der Ausdruck „vor Gericht stellen“ nicht bestimmt genug. Ist hierunter ein sächsisches oder ein deutsches Gericht zu verstehen? Wäre das erstere der Fall (und für diese Auslegung spricht der bisherige Sprachgebrauch der sächsischen Gesetzgebung), so würde die Lage des subsidiär verpflichteten Verlegers und Verbreiters eine sehr harte, insbesondere wenn man bedenkt, daß Leipzig die Werke so vieler nicht-sächsischer Schriftsteller verlegt. Eine solche Bestimmung würde aber auch mit der entschieden deutschen Richtung unserer Politik in Widerspruch stehen und durch die Noth